

Kritik am Betriebsrat

Meinung ist erlaubt, Bedrohung eher nicht

FRANKFURT, 5. Februar. Den Betriebsrat zu behindern ist gemäß § 78 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) untersagt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies sogar strafbar (§ 119 BetrVG). Zwar richtet sich das Verbot an jedermann; in der Praxis geht es aber überwiegend um Betriebsratsbehinderungen durch den Arbeitgeber. Beispiele sind: Hausverbot für ein Betriebsratsmitglied; Öffnen von Betriebsratspost; Anspruch einer offenkundig unwirksamen fristlosen Kündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied. Die Rechtsprechung geht aber noch weiter: Schon betriebsöffentliche Kritik des Arbeitgebers am Betriebsrat soll Betriebsratsbehinderung sein.

Damit werde der Betriebsrat unter Rechtfertigungsdruck gesetzt, was dessen Tätigkeit erschwere. So könnten etwa herabsetzende Äußerungen über den Betriebsrat in der Betriebsöffentlichkeit genügen, entschied das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Az.: 1 TaBV 64/03). Auch betriebsöffentliche Informationen über die Kosten des Betriebsrats sollen eine Behinderung sein, sofern der Arbeitgeber nicht zugleich relativierend ausführt, dass diese Kosten erforderlich und verhältnismäßig waren, wie das Bundesarbeitsgericht meint (Az.: 7 ABR 60/94; 7 ABR 14/97). Diese Einschränkungen sollen auch für leitende Angestellte gelten, weil sie insofern mit dem Arbeitgeber gleichzusetzen seien (Hessisches Landesarbeitsgericht – Az.: 9 TaBV 44/15).

Dagegen behandeln die Arbeitsgerichte betriebsöffentliche Kritik am Arbeitgeber, sei es durch den Betriebsrat oder durch Arbeitnehmer, ausgesprochen milde. Regelmäßig wird die überragende Bedeutung der in Artikel 5 Grundgesetz garantierten Meinungsfreiheit hervorgehoben, die auch im Betrieb gelte. Aber gilt die Meinungsfreiheit nicht auch für den Arbeitgeber?

Auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich mit dem Thema. Es ging um kritische Äußerungen in einer Werkszeitung, weswegen formell nicht die Meinungsfreiheit, sondern die Pressefreiheit maßgeblich war (Az.: 1 BvR 1183/90). Inhaltlich betrifft das aber ver-

wandte Themen: ob der Arbeitgeber bei Äußerungen in einer Werkszeitung oder bei Meinungsäußerungen ohne Pressebezug neutral sein und Kritik am Betriebsrat unterlassen oder gar unterbinden muss. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Arbeitgeber nicht auf die Rolle eines Vermittlers reduziert werden dürfe, vielmehr müsse auch für ihn die Pressefreiheit (und damit auch die Meinungsfreiheit) in Anschlag gebracht werden.

Die Arbeitsgerichte haben diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lange außer Acht gelassen. Anders nun das Hessische Landesarbeitsgericht in einer Entscheidung, deren Gegenstand die pointierte Kritik von leitenden Angestellten am Betriebsrat war (Az.: 16 TaBV 44/13). Der Betriebsrat müsse sich der Kritik von leitenden Angestellten stellen. Auch wenn diese nicht durch den Betriebsrat repräsentiert werde, sei deren Kritik durch die Meinungsfreiheit gedeckt, könne demnach nicht als Betriebsratsbehinderung gewertet werden. Diese Wertung muss für betriebsratskritische Äußerungen des Arbeitgebers gleichermaßen gelten.

Welche Grenzen hat der Arbeitgeber dabei zu beachten? Er darf keine Schmähkritik üben und nicht vorsätzlich falsche Tatsachen behaupten. Seine Äußerungen dürfen zudem nicht darauf abzielen, den Betriebsrat zu behindern. Hier geht es um ein subjektives Element, das aber nicht vorschnell zu unterstellen ist. Schließlich darf Kritik am Betriebsrat nicht verbunden werden mit der Androhung von Nachteilen oder dem Versprechen von Vorteilen. Diese Einschränkungen scheinen bei der Abwägung gerechtfertigt, weil sie die regelmäßig stärkere Position des Arbeitgebers reflektieren. Das bedeutet: Beachtet der Arbeitgeber diese Grenzen, darf er sich durchaus herabsetzend über dem Betriebsrat äußern. Und wenn er die Betriebsratskosten thematisiert, ist das noch nicht als Betriebsratsbehinderung zu beanstanden. Diese meinungsfreundliche Wertung sollte sich bei den Arbeitsgerichten weiter durchsetzen.

JOACHIM WICHERT

Der Autor ist Rechtsanwalt bei aclanz Partnerschaft.